

## Beschluss des Grossen Gemeinderats über den Gemeindeerlass betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

(vom 18. April 2018)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 24. Oktober 2017 sowie der Sachkommission vom 26. März 2018,

beschliesst:

- I Der Gemeindeerlass betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) wird wie folgt festgelegt

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Gegenstand

Dieser Erlass regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich<sup>1</sup> sowie der dazugehörigen Verordnung zum Sozialhilfegesetz<sup>2</sup> den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen.

#### Art. 2 Begriff

Observation gemäss vorliegendem Erlass ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.

#### Art. 3 Zweck

Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

### II. Zuständigkeiten

#### Art. 4 Anordnung

Die Sozialkommission der Stadt Adliswil

- schliesst mit einer dafür geeigneten Organisation eine Leistungsvereinbarung bzw. einen Vertrag zur Erbringung von Tätigkeiten zur Abklärung von für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnissen ab;
- erteilt bei begründetem Verdacht der Organisation den Auftrag zur Durchführung einer Observation;
- bewilligt auf begründetes Gesuch der Organisation hin eine Verlängerung der Observation.

#### Art. 5 Durchführung

<sup>1</sup> Die Observationen werden von der damit beauftragten Organisation durchgeführt.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die beauftragte Organisation Dritte beiziehen.

<sup>3</sup> Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

#### Art. 6 Qualitätssicherung

Die Sozialkommission ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Bescheinigung: Zu dieser(n)  
 Sache(n) ist beim Bezirksrat  
 Horgen

bis 28. Mai 2018



kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
 Bezirksratskanzlei Horgen, der Ratsschreiber:

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz v. 14. Juni 1981, SHG, LS 851.1

<sup>2</sup> Verordnung zum Sozialhilfegesetz v. 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11

### **III. Zulässigkeit**

#### **Art. 7 Voraussetzung**

Eine Observation ist zulässig, sofern:

- a) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht und
- b) die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.

#### **Art. 8 Personelle Beschränkung**

Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.

#### **Art. 9 Räumliche Beschränkung**

Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a) an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder
- b) in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.

#### **Art. 10 Zeitliche Beschränkung**

- <sup>1</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.
- <sup>2</sup> Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.
- <sup>3</sup> Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

### **IV. Observationsmittel**

#### **Art. 11 Technische Hilfsmittel**

Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

#### **Art. 12 Scheinanfrage**

- <sup>1</sup> Die mit der Observation beauftragte Organisation darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:
  - a) ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt;
  - b) ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.
- <sup>2</sup> Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.

### **V. Abschluss der Observation**

#### **Art. 13 Ermittlungsbericht**

Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.

#### **Art. 14 Information**

- <sup>1</sup> Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- <sup>2</sup> Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- <sup>3</sup> Wird eine Person observiert, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle

nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.

## VI. Informationsverarbeitung

### Art. 15 Zugriff und Bekanntgabe

- <sup>1</sup> Empfängerin des Ermittlungsberichts inklusive allfälliger zur Erhärtung einer Beweislage notwendigen Beilagen ist die Sozialkommission.
- <sup>2</sup> Zugriff auf alle weiteren Informationen, die durch die Observation erhoben wurden, haben lediglich die Mitarbeitenden der mit der Observation beauftragten Organisation.
- <sup>3</sup> Die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.

### Art. 16 Löschung

Die mit der Observation beauftragte Organisation vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 17 Verfahren

Die Sozialkommission der Stadt Adliswil regelt die Ausführungsbestimmungen und informiert den Grossen Gemeinderat über ebendiese.

### Art. 18 Inkrafttreten

Die Sozialkommission setzt diesen Erlass in Kraft<sup>3</sup>.

- II Die Sozialkommission regelt die Inkraftsetzung.
- III Mitteilung von Dispositivziffern I bis II an den Stadtrat.
- IV Veröffentlichung von Dispositivziffern I bis II im amtlichen Publikationsorgan
- V Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Adliswil, 18. April 2018

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:



Urs Künzler

Der 1. Sekretär:



Marjo Senn

<sup>3</sup> Inkraftsetzung per ... durch Beschluss der Sozialkommission vom....

E 30. April 2018

Poststempel  Zirkulation  
26.4.18  Vormerknahme

## Auftrag Nr. KA3731ZRZA, Prod.-Code A - Beschlüsse des GGR

Stadt Adliswil – Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 87, www.adliswil.ch

**Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil  
vom 18. April 2018**

1. Der Gemeindeerlass betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) wird erlassen.<sup>1</sup>
2. 1. Dem Verpflichtungskredit für das Projekt Neubau Bushof und Erweiterung Tiefgarage «Florastrasse» von brutto CHF 19 785 000 (inkl. MwSt.) wird zugestimmt.  
2. Der Verpflichtungskredit erhöht oder verringert sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags sowie dem jeweils gültigen MwSt.-Satz.
3. 1. Dem Verpflichtungskredit für das Projekt Sanierung Sportplatz Tüfi II von brutto CHF 2 360 000 (inkl. MwSt.) wird zugestimmt.  
2. Der Verpflichtungskredit erhöht oder verringert sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags.

Adliswil, 19. April 2018

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident: Der 1. Sekretär:  
Urs Künzler Mario Senn**Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

**Fakultatives Referendum**

Gegen Ziffer 1 und 3 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 22. Mai 2018.

**Obligatorisches Referendum**

Ziffer 2 untersteht dem obligatorischen Referendum.

<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, bezogen werden.



**Bescheinigung:** Zu dieser(n)  
Sache(n) ist beim Bezirksrat  
Horgen

bis **28. Mai 2018**



kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Horgen, der Ratsschreiber:

*[Handwritten signature]*